

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LEW TELNET GMBH FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON ÜBERTRAGUNGSLINIEN

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil aller Angebote für die Bereitstellung von Übertragungslinien zwischen LEW TelNet GmbH, Oskar-von-Miller-Str. 1 b, 86356 Neusäß, nachstehend „LEW TelNet“ genannt, und dem Vertragspartner, nachstehend „Kunde“ genannt. Diese gelten ebenso für Auskünfte, Beratungen und Störungsbeseitigungen. Spätestens mit Entgegennahme/Nutzung der Leistung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 1.2 Diese AGB finden auch auf alle zukünftigen Leistungen von LEW TelNet Anwendung, ohne dass es hierzu einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn LEW TelNet ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich.
- 1.4 Soweit LEW TelNet zur Erbringung der angebotenen Dienste Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- 1.5 Änderungen und Ergänzungen der AGB sind nur dann verbindlich, wenn sie von LEW TelNet schriftlich bestätigt werden.
- 1.6 LEW TelNet ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen.

2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 2.1 Angebote von LEW TelNet sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt, vorbehaltlich einer gesonderten Regelung, durch die schriftliche Auftragsbestätigung von LEW TelNet zustande, spätestens mit der Bereitstellung der Leistung durch LEW TelNet. Etwaige genannte Termine sind Plantermine, die unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden sowie einem planmäßigen Fortgang der Arbeiten stehen. Sie stellen damit keine Leistungstermine dar.
- 2.2 Das Zustandekommen des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragspartner von LEW TelNet eine Einverständniserklärung vorlegt, die vom Eigentümer oder sonstigem dinglich Berechtigten unterzeichnet und abgegeben worden ist, dessen Grundstück durch die Erbringung der vertraglichen Leistung der LEW TelNet betroffen wird (Grundstückseigentümergeklärung, siehe Anlage 1), soweit nicht LEW TelNet ausdrücklich davon Abstand nimmt.
- 2.3 Sobald der Kunde LEW TelNet die Grundstückseigentümergeklärung beigebracht hat, stellt LEW TelNet dem Grundstückseigentümer oder den sonstigen dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung aus (siehe Anlage 2).
- 2.4 Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigem dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers oder sonstigem dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die von ihm gegenüber LEW TelNet gegebene Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder dinglich Berechtigtem rechtlich bindet.

3 LEISTUNGEN DER LEW TELNET

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Allgemeinen Technischen Anschlussbedingungen und Betriebs- & Service- Vereinbarungen der LEW TelNet GmbH für die Bereitstellung von LWL-Linien. Sie sind Bestandteil eines jeden zwischen LEW TelNet und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Ergeben sich im Einzelfall bessere als die dort beschriebenen übertragungstechnischen Parameter, so kann der Kunde diese Leistungen ohne zusätzliches Entgelt nutzen. Der vertragliche Leistungsumfang wird dadurch nicht berührt.
- 3.2 Technische und grafische Abweichungen von Zeichnungen, Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs- und Nutzungsänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten kann.

4 VORLEISTUNGEN DRITTER

Die Verpflichtung von LEW TelNet, eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen, steht unter dem Vorbehalt, dass erforderliche Mitwirkungshandlungen wie Vorleistungen oder Genehmigungen, die Dritte erbringen oder erteilen sollen, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Darunter können Leistungen der Deutschen Telekom AG, anderer Netzbetreiber, Diensteanbieter, anderer Unternehmen oder sonstiger Dritter oder auch die Netzverfügbarkeit fallen. Die Haftung oder Leistungspflicht von LEW TelNet entfällt, es sei denn, LEW TelNet ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen.

5 PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

- 5.1 Der Kunde stellt für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der LEW TelNet unentgeltlich und rechtzeitig sowie für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand die in den Allgemeinen Technischen Anschlussbedingungen der LEW TelNet GmbH für die Bereitstellung von LWL-Linien ausgeführten und zur Leistungserbringung notwendigen Erfordernisse zur Verfügung.
- 5.2 Der Kunde wird LEW TelNet bei allen ihren Tätigkeiten unterstützen, so dass LEW TelNet die vertraglichen Leistungen termingerecht, vollständig und in der geforderten Qualität erbringen kann.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, nach Mitteilung einer Störungsmeldung LEW TelNet die durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn es sich bestätigt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen seitens LEW TelNet vorlag.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Übertragungslinie oder dem Übertragungsnetz nur von LEW TelNet ausführen zu lassen.
- 5.5 Vom Kunden ist ein Ansprechpartner zu benennen, der im Rahmen der Leistungserbringung (insbesondere für technische Realisierung, Betrieb und Störungsbehebung) durch LEW TelNet in den vereinbarten Servicezeiträumen kontaktiert werden kann. Ist für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch LEW TelNet Zugang zu einem oder mehreren Kundenstandorten erforderlich, so ist vom Kunden sicherzustellen, dass LEW TelNet zu den vereinbarten Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten des Kunden erhält. Ferner ist vom Kunden ein Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung zu stellen, der befugt ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und der über die erforderlichen Informationen für die Erbringung der Leistung verfügt. Sollten diese Mitwirkungspflichten vom Kunden nicht eingehalten werden, ist LEW TelNet nicht verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.

6 NUTZUNG DURCH DRITTE

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Übertragungslinie(n) Dritten ohne vorherige Erlaubnis von LEW TelNet zur Allein- bzw. Mitbenutzung zu überlassen. Bei Verweigerung dieser Erlaubnis steht dem Kunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Monatlich zu entrichtende Entgelte sind im Voraus zu bezahlen. Soweit vertragliche Regelungen getroffen wurden, haben diese Vorrang.
Beginnt der Vertrag während des laufenden Monats, so sind die Preise für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu bezahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
Ein vertraglich vereinbarter einmalig zu entrichtender Preis ist mit der ersten Rechnung zu bezahlen.
Ebenso ist bei Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit das monatliche Entgelt um den Betrag zu mindern, der der Ausfallzeit entspricht, falls der Ausfall und die Ausfallzeit von LEW TelNet zu vertreten ist.
- 7.2 Der fällige Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen. Soweit keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen wurden, ist der Rechnungsbetrag sofort netto (ohne Abzüge) zur Zahlung fällig. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, wird LEW TelNet den Rechnungsbetrag frühestens zwölf Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden abbuchen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist LEW TelNet berechtigt, die Leistung nach erfolgloser letzter Mahnung einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, alle bis zum Kündigungstermin anfallenden Entgelte sowie darüber hinaus die für LEW TelNet angefallenen Kosten zu zahlen.
LEW TelNet ist berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 7.3 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von LEW TelNet sind vom Kunden schriftlich zu erheben. Rechnungen von LEW TelNet gelten als vom Kunden genehmigt, wenn den Rechnungen nicht binnen vier Wochen nach Zugang (Rechnungen gelten am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen) schriftlich widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

- 7.4 Gegen Forderungen von LEW TelNet steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.
- 7.5 Sämtliche an den Kunden gelieferten Vertragswaren wie Anlagen und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von LEW TelNet.

8 BONITÄTSPRÜFUNG

- 8.1 LEW TelNet behält sich vor, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei der für den Sitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutz für allgemeine Kreditsicherung) bzw. über Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid, bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird LEW TelNet diese Datenübermittlung nur insoweit vornehmen, als es zur Wahrung berechtigter Interessen von LEW TelNet erforderlich ist und dabei schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen SCHUFA-Gesellschaft bzw. Wirtschaftsauskunftei (auf Anfrage nennt LEW TelNet dem Kunden die Anschriften der Unternehmen) Auskunft über seine ihm betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Unternehmen speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder die Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.
- 8.2 LEW TelNet kann das Zustandekommen des Vertrages davon abhängig machen, dass keine negativen Auskünfte zu Merkmalen der Bonität des Kunden vorliegen.
- 8.3 Sollten sich aufgrund der durchgeführten Bonitätsprüfung nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität des Kunden ergeben, so ist LEW TelNet berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistung zu zahlen.

9 SICHERHEITSLAISTUNG

- 9.1 Soweit LEW TelNet Zweifel an der Bonität des Kunden hat oder nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist LEW TelNet berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Euro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen.
- 9.2 Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 9.3 Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen. LEW TelNet ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt LEW TelNet die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von LEW TelNet beglichen hat.
- 9.4 Bei Nichterbringen der Sicherheitsleistung ist LEW TelNet nach entsprechender Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt LEW TelNet ausdrücklich vorbehalten.

10 SPERRE

- 10.1 LEW TelNet ist berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten der LEW TelNet nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG kostenpflichtig zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 € in Verzug ist und eine etwaig geleistete Sicherheit verbraucht ist und LEW TelNet dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat.
- 10.2 Im Übrigen ist LEW TelNet ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne Ankündigung nur dann berechtigt, eine Sperrung vorzunehmen, wenn

- a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat und die Sperre im Rahmen der Verhältnismäßigkeit das mildere Mittel ist oder
- b) eine Gefährdung der Einrichtung der LEW TelNet bzw. Vertragspartner der LEW TelNet, insbesondere des Netzes durch Rückwirkungen von Einrichtung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
- c) das Verbindungsaufkommen im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen in besonderem Maße gestiegen ist und damit auch die Höhe für die Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- d) LEW TelNet gesicherte Kenntnis davon hat, dass der Kunde rechtswidrig Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen übersendet oder übermittelt und trotz fruchtloser Abmahnung eine Wiederholung droht (§ 45o TKG)

- 10.3 Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die der LEW TelNet geschuldete Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch ein monatlicher Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste.
- 10.4 Sperren werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betreffenden Dienst beschränkt und werden unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind. Soweit eine Abgangssperre möglich ist, wird vor einer Sperre des allgemeinen Netzzugangs zunächst eine einwöchige Abgangssperre durchgeführt.

11 DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES/KÜNDIGUNG

- 11.1 Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin.
- 11.2 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit und danach mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich oder per Telefax (nicht per E-Mail) vom Kunden oder LEW TelNet gekündigt werden.
- 11.3 Das Recht beider Vertragspartner zur vorzeitigen und fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für LEW TelNet gilt erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden. Dazu gehören insbesondere Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen. Im Übrigen behält sich LEW TelNet die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 11.4 Ist der Kunde aus einem in seiner Person liegenden Grund an der Nutzung der vertraglichen Leistungen gehindert (z.B. Umzug) oder wurde der Zugang zu den vertraglichen Diensten von LEW TelNet berechtigt ganz oder teilweise gesperrt, bleibt der Kunde bis zum Ablauf der Vertragsdauer zur Weitererichtung des vereinbarten Entgelts abzüglich der LEW TelNet hierdurch ersparten Aufwendungen verpflichtet. Die Zahlungspflicht entfällt, soweit LEW TelNet den Anschluss an einen neuen Kunden am gleichen Ort überlässt. Der Kunde kann einen anderen Kunden am gleichen Ort stellen, an den der Anschluss überlassen wird.
- 11.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist LEW TelNet berechtigt, die von ihr installierten Vorrichtungen unter Berücksichtigung der Interessen des Grundstückseigentümers auf eigene Kosten zu entfernen.

12 VORZEITIGE BEENDIGUNG/SCHADENERSATZ

Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben oder abgenommen wurde bzw. verhindert der Kunde die Erstellung eines Anschlusses ganz oder teilweise mit der Folge, dass LEW TelNet den Vertrag kündigt, so hat er LEW TelNet die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen.

13 HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 13.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 13.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LEW TelNet für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sein denn, ein

von LEW TelNet garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

- 13.3 Soweit eine Haftung von LEW TelNet besteht, ist diese auf einen Gesamtbetrag von 2,5 Mio. € beschränkt. Eine Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn sowie für den Verlust von Informationen und Daten besteht nicht.
- 13.4 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziffern 13.1-13.3 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.5 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungshelfen von LEW TelNet.
- 13.6 LEW TelNet haftet nicht für Kosten, die dem Kunden entstehen, wenn LEW TelNet eine vertraglich zugesicherte Leistung vorübergehend nicht erbringen kann und der Kunde
- auf eigene Veranlassung Mitarbeiter seines Unternehmens oder einer Fremdfirma mit der Fehlersuche beauftragt und
 - auf eigene Veranlassung Mitarbeiter seines Unternehmens oder einer Fremdfirma mit der Fehlerbehebung beauftragt.
- 13.7 LEW TelNet haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für Ihre Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- 13.8 Sofern nicht andere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, verweist die LEW TelNet auf § 44a des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- 13.9 LEW TelNet haftet nicht für Angriffe Dritter, die auf nicht LEW TelNet eigene Hardware ausgeübt werden.
- 13.10 Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet dieser.

14 DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

- 14.1 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden von LEW TelNet im Sinne der jeweils aktuell gültigen Datenschutzgesetze erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden vertraulich behandelt. Im Bedarfsfall werden durch die LEW TelNet nur solche Kundendaten an deren Geschäftspartner weitergegeben, welche zur Abwicklung der Leistungen unbedingt erforderlich sind. Hierzu stimmt der Kunde zu. Der Kunde ist für die personenbezogenen Daten verantwortlich, die im Zusammenhang mit den Inhalten seiner Webseite stehen.
- 14.2 LEW TelNet und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweiligen anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von drei Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.
- 14.3 Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die LEW TelNet bei der Erbringung von Leistungen für den Kunden gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Kunden sowie deren Ergebnisse.
- 14.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich
- dem die Informationen offen legenden Partner vor Kenntnissgabe durch den anderen Partner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder
 - dem die Informationen offen legenden Partner nach Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekannt gegeben werden, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen oder
 - infolge von Veröffentlichungen oder anderweitigem Gemeingut der Fachwelt bekannt waren oder nach Kenntnissgabe wurden.

15 SONSTIGE BEDINGUNGEN

Nutzt der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen seinerseits als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so darf dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch LEW TelNet geschehen. Die Zustimmung

darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Verweigert LEW TelNet die Zustimmung ohne sachlichen Grund, so ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

16 ÄNDERUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

LEW TelNet kann diesen Vertrag einschließlich dieser AGB ändern oder neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, soweit diese Auswirkungen auf dieses Vertragsverhältnis haben; erstmals jedoch nach einer Laufzeit von drei Monaten. Eine solche Vertragsanpassung wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich angekündigt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Vertragsanpassung in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vertragsanpassung bei LEW TelNet eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. LEW TelNet wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens im Anpassungsschreiben besonders hinweisen.

17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Augsburg. LEW TelNet ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 17.2 Erfüllungsort ist Augsburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.3 An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die jeweiligen Rechtsnachfolger gebunden.
- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Zieles vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung erkannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen.

Anlage 1

LEW TelNet GmbH
Grundstückseigentümergeklärung

des/der
Eigentümer/Eigentümerin

gegenüber

der LEW TelNet GmbH, Oskar-von-Miller-Str. 1 b, 86356 Neusäß
(Netzbetreiber)

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück (Straße/Platz),
Nr. in sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden die
Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem Telekommunikationsnetz der LEW TelNet GmbH auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und
in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die LEW TelNet GmbH
wird die erforderlichen Vorrichtungen auf dem Grundstück, soweit dies technisch möglich ist, so anbringen, dass dessen Nutzung nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

Wenn infolge der Anbringung der Vorrichtungen das Grundstück bzw. darauf befindliche Gebäude beschädigt werden, ist die LEW TelNet GmbH verpflichtet, die beschädigten Teile
des Grundstücks bzw. des Gebäudes/der Gebäude instand zu setzen. Die von der LEW TelNet GmbH angebrachten Vorrichtungen müssen verlegt oder - soweit sie nicht das
Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der
bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt die LEW TelNet GmbH. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grund-
stück versorgen, es sei denn, es sind gleichzeitig Änderungen am Telekommunikationsnetz der LEW TelNet GmbH erforderlich.

Die LEW TelNet GmbH ist im Rahmen der Zumutbarkeit ferner verpflichtet und berechtigt, die von ihr errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung des durch die
Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrags auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen binnen einer Frist von vier Wochen nach der Kündigung zu
entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Grundstückseigentümers/der
Grundstückseigentümerin, bei Wohnungseigentum
Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin

.....
Name und Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) des Grundstückseigentümers/der
Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin

Anlage 2

Gegenerklärung

der

LEW TelNet GmbH, Oskar-von-Miller-Str. 1 b, 86356 Neusäß
(Netzbetreiber)

gegenüber

..... (Name, Anschrift)
(Eigentümer/Eigentümerin)

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche, das Grundstück (Straße/Platz),
des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder instand zu
Nr. in
setzen, soweit das Grundstück bzw. das/die Gebäude durch die Anbringung der Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem Telekommuni-
kationsnetz der LEW TelNet GmbH auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden, infolge der Inanspruchnahme
durch die LEW TelNet GmbH beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die LEW TelNet GmbH
vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die LEW TelNet GmbH wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine
Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die
Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die LEW TelNet GmbH. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig
Änderungen am Telekommunikationsnetz der LEW TelNet GmbH erforderlich sind. Die LEW TelNet GmbH wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung des durch die Ver-
tragsparteien abgeschlossenen Vertrags die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist.
Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird die LEW TelNet GmbH die Vorrichtungen nach Kündigung des gegenseitigen Vertrags binnen einer Frist von vier Wochen
entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Die Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

Neusäß, den

.....
LEW TelNet GmbH